

Lutherstadt Wittenberg, den 28.11.2013

Beschlussauszug an Bürgermeister
Sitzung 46. Sitzung des Stadtrates
-öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt 14
Vorlagen-Nr. BV-099/2013

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 28.11.2013

Betreff:

Gründung eines Eigenbetriebes zum Betrieb der kommunalen Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg - Eigenbetrieb „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi Lutherstadt Wittenberg“

Beschluss-Nr.: I/426-46-13

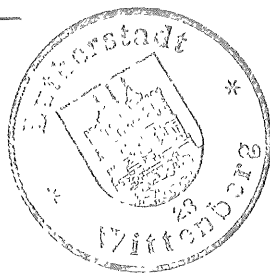
1. Der Stadtrat beschließt die Gründung eines Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi Lutherstadt Wittenberg“ zum 01.01.2014 sowie dessen beifügte Betriebssatzung (Anlage 1).
2. Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2014 mit seinen Bestandteilen für den Eigenbetrieb „KommBi Lutherstadt Wittenberg“ (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Enthaltungen : 2


Naumann
Oberbürgermeister



Satzung

des

Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“

Auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (EigBG) und §§ 6 Abs. 1 und 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes	3
§ 2 Name des Eigenbetriebes	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Rechtsstellung und Stammkapital	4
§ 5 Organe des Eigenbetriebes	5
§ 6 Stadtrat	5
§ 7 Betriebsausschuss	5
§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses	6
§ 9 Betriebsleitung	7
§ 10 Oberbürgermeister	8
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
§ 12 Wirtschaftsjahr und Kassenführung	8
§ 13 Wirtschaftsplan	8
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	9
§ 15 Leistungsaustausch	9
§ 16 Sprachliche Gleichstellung	9
§ 17 Inkrafttreten	10

§ 1 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt. Grundlage dieses Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind

- a) der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen,
- b) der Betrieb und die Bewirtschaftung der Stadtbibliothek,
- c) die Vernetzung der Grundschulen mit den Kindertageseinrichtungen und der Stadtbibliothek.

(3) Die Kindertageseinrichtungen haben insbesondere folgende Zwecke zu erfüllen:

- Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
- Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
- Betrieb von Sondereinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagsbetreuung,
- Erhebung der Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten und Erlass der Beitragsbescheide.

(4) Die Stadtbibliothek hat insbesondere folgende Zwecke zu erfüllen:

- Bereitstellen und Vermitteln von Büchern, Zeitschriften und sonstiger Medien aller Art,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Lesens und Verstehens,
- Erarbeitung von Bildungsangeboten für alle Bevölkerungsgruppen auf dem Gebiet der Medien aller Art.

(5) Die Grundschulen haben insbesondere folgenden Zweck zu erfüllen:

- Sicherstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb der Grundschulen.

(6) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbstständig wahr.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Stadtbibliothek verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 Nr. 4 (Förderung der Jugendhilfe) und 52 Nr. 7 Abgabenordnung (Förderung der Erziehung und Volksbildung).

(2) Die Zwecke der Kindertageseinrichtungen sind in § 1 Abs. 3 der Satzung geregelt. Die Zwecke werden insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen verwirklicht.

(3) Die Zwecke der Stadtbibliothek sind in § 1 Abs. 4 der Satzung geregelt. Sie werden insbesondere durch den Betrieb der Stadtbibliothek verwirklicht.

(4) Die Kindertageseinrichtungen und die Stadtbibliothek sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Kindertageseinrichtungen und der Stadtbibliothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Lutherstadt Wittenberg erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Einrichtungen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen und Stadtbibliothek fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Im Falle der Auflösung der Kindertageseinrichtungen und/oder der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Lutherstadt Wittenberg, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen der Lutherstadt Wittenberg übersteigt. Die Lutherstadt Wittenberg darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Nr. 4 und 7 Abgabenordnung einsetzen.

§ 4 Rechtsstellung und Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich als selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des EigBG und dieser Satzung geführt.

(2) Die Lutherstadt Wittenberg ist Trägerin des Eigenbetriebes.

(3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt.

(4) Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Für den Eigenbetrieb sind die nachfolgenden Organe der Lutherstadt Wittenberg zuständig:

- Stadtrat,
- Betriebsausschuss,
- Betriebsleitung,
- Oberbürgermeister.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt oder sonstige gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.

(2) Dem Stadtrat obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung:

- a) wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
- b) Umwandlung der Rechtsform,
- c) Besetzung des Betriebsausschusses entsprechend § 8 EigBG i. V. m. § 46 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt,
- d) Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
- e) Entlastung des Betriebsleiters,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, die für den Eigenbetrieb gelten,
- i) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall,
- j) Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Eigenbetrieb,
- k) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergaben nach VOL und VOB, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000 Euro übersteigt,
- l) Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertageseinrichtung.

§ 7 Betriebsausschuss

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Ihm gehören die nach § 8 EigBG und § 4 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg zu bestimmenden Mitglieder an.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar

- dem Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter,
- neun Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt benannt werden und
- einem Bediensteten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird.

(3) Nach Ablauf einer Wahlperiode des Stadtrates amtieren die bisherigen Mitglieder des Betriebsausschusses bis zur Neuwahl von Mitgliedern weiter.

(4) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter.

(5) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr. Zusätzliche Sitzungen stehen im Ermessen des Betriebsausschusses.

(6) Auf begründetes Verlangen des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters finden außerplanmäßige Sitzungen des Betriebsausschusses statt.

(7) Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansichten zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(8) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, beratend hinzuziehen.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(2) Soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig sind, entscheidet insbesondere der Betriebsausschuss in folgenden Angelegenheiten:

- a) Vorschlag an den Stadtrat zur Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses an den Stadtrat,
- d) Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
- f) sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 25.000 Euro,

- g) Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit langfristiger Bindung (Laufzeit ab 2 Jahre) und wenn deren Jahresnettoentgelt mindestens 25.000 Euro beträgt,
- h) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 25.000 Euro übersteigt,
- i) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes ab einem Wert von 25.000 Euro im Einzelfall,
- j) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergabe nach VOL und VOB, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze von 25.000 Euro übersteigt,
- k) Mehraufwendungen im Erfolgsplan bzw. Mehrausgaben im Finanzplan in Höhe von 5 % bzw. 150.000 Euro.

§ 9 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Betriebsleiter führt den Eigenbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung des Eigenbetriebes, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse der vorgenannten Gremien und setzt die Weisungen des Oberbürgermeisters um.

(3) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen der geltenden Beschlüsse und Weisungen der Organe des Eigenbetriebes selbständig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er ist für die innere Organisation des Betriebes, den Einsatz des Personals, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten verantwortlich. Der Betriebsleiter ist für die Angelegenheiten unterhalb der Wertgrenzen gem. § 8 Abs. 2 a) bis e) zuständig.

(4) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.

(5) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihn durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters beauftragt dieser in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss einen Bediensteten mit seiner Vertretung.

(6) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(7) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, VOL und VOF gebunden. Er informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihm getroffenen, wesentlichen (ab einem Wert von 10.000 Euro) Vergabeentscheidungen.

§ 10 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist der Dienstvorgesetzte des Betriebsleiters.

(2) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit und wichtiger Belange der Lutherstadt Wittenberg, der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges erteilen. Der Betriebsleiter ist vor Erteilung der Weisung zu hören.

(3) Glaubt der Betriebsleiter, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung der Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich der Betriebsleiter an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird eine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister nicht erzielt, ist eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Wittenberg zu verwalten und nachzuweisen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB.

(3) Der Eigenbetrieb hat eine Kostenrechnung zu führen.

§ 12 Wirtschaftsjahr und Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Lutherstadt Wittenberg.

(2) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse sowie gesonderte Geschäftskonten bei Kreditinstituten.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.
- (2) Der Erfolgsplan muss alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die Gliederung basiert auf der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Es sind die Vorjahreszahlen zum Vergleich anzugeben.
- (3) Der Vermögensplan muss alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft im Wirtschaftsjahr sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Die Ausgaben für Investitionen und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen.
- (4) Der Stellenplan enthält alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Bedienstete.
- (5) Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Mindererträge bzw. Mindereinnahmen zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll innerhalb von neun Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und danach dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 15 Leistungsaustausch

Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt sowie städtischen Unternehmen sind angemessen zu vergüten.

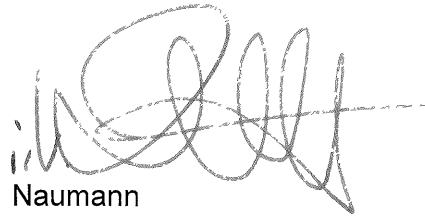
§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in der Satzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise männliche und weibliche Personen zu verstehen.

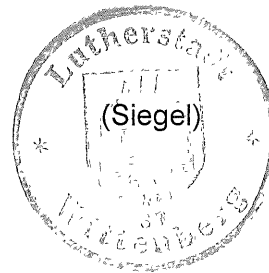
§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 04.12.2013



Naumann
Oberbürgermeister



Wirtschaftsplan 2014

für den Eigenbetrieb

Kommunale Bildungseinrichtungen

der Lutherstadt Wittenberg

A) Festsetzungsbeschluss zur Gründung des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen der Betriebssatzung in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt

(1) Erfolgsplan	
Erträge mit	6 766.000 €
dav. Zuschüsse der Stadt	
Verwaltungspauschale / Defizitausgleich	4.231.800 €
Aufwendungen mit	6 766 000 €
(2) Vermögensplan in	
Einnahmen mit	139.200 €
dav. Investitionszuschüsse	128.400 €
Ausgaben mit	139 200 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

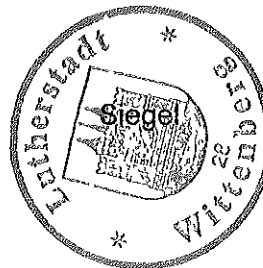
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100 000 €

Lutherstadt Wittenberg, den 28.05.2014

Naumann
Oberbürgermeister



B) Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg hat gemäß § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalts (EigBG) aufgrund seiner Sonderstellung in der Haushaltswirtschaft der Lutherstadt Wittenberg einen eigenen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Dieser Wirtschaftsplan wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts (GO LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) erstellt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach den Maßgaben des HGB geführt. Die Eröffnungsbilanz wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt und im Rahmen der Jahresendprüfung testiert.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes gliedert sich in die folgenden erforderlichen Bestandteile:

- C) Zusammenfassung
- D) Allgemeine Erläuterungen
- E) Anlagen - Wirtschaftsplan mit den folgenden Bestandteilen:
 - Anlage a) Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2014
 - Anlage b) Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 nach Sparten
 - Anlage c) Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2014
 - Anlage d) mittelfristige Erfolgsplanung (Erfolgsplan 2014 – 2017)
 - Anlage e) Entwicklung der Finanzierungsmittel 2014 – 2017
 - Anlage f) Übersicht der Auswirkungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen auf den kommunalen Haushalt
 - Anlage g) Stellenplan

Der Investitionsplan des Eigenbetriebes kann aufgrund des noch nicht bestätigten Haushaltsplanes der Stadt nur vorläufig aufgestellt werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird die Investitionsplanung des Eigenbetriebes entsprechend angepasst.

C) Zusammenfassung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Planungsansätze der Aufwendungen und Erträge basieren auf aktuellen Kalkulationen der Lutherstadt Wittenberg. Auf dieser Grundlage wird eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Eigenbetrieb zur künftigen Finanzierung geschlossen.

Die städtischen Zuschüsse unterteilen sich in eine Verwaltungspauschale, eine Investitionspauschale sowie einen Defizitausgleich.

Nach Gründung des Eigenbetriebes wird eine vorläufige Eröffnungsbilanz erarbeitet, die im Rahmen der Jahresendprüfung testiert wird. Die Eröffnungsbilanz ist für einen Gründungsbeschluss nicht maßgeblich.

Der Wirtschaftsplan wurde unter Beachtung kaufmännischer Vorsicht erstellt. Die Erträge und Aufwendungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2014 aufgenommen.

D) Erläuterungen

1) Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2014. Der Erfolgsplan gliedert sich wie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen werden gesondert im Nachgang erläutert.

Der Erfolgsplan wurde zusätzlich nach den Geschäftsbereichen Kindertagesstätten, Schulen, Stadtbibliothek und Verwaltung gegliedert.

Umsatzerlöse

Zu den Umsatzerlösen des Eigenbetriebes zählen die Elternbeiträge, die Benutzungsentgelte für die Stadtbibliothek, die Zuweisungen den Landes für den Betrieb von Kindertagesstätten, die Zuschüsse im Rahmen von Projektförderungen, Zuschüsse der Stadt im Rahmen der Kostenerstattung für erstattungsfähige und angemessene Verwaltungs-, Betriebs- und Personalkosten (Verwaltungspauschale), die Defiziterstattung bzw. den Gastschulbeitrag von Fremdgemeinden sowie einen Defizitausgleich durch die Lutherstadt Wittenberg.

Sonstige betriebliche Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen des Eigenbetriebes zählen Miet- und Betriebskostenerstattungen Dritter, Spenden- und Sponsoringgelder, Ersatz von Bücherbeschädigungen sowie Säumniszuschläge und Mahngebühren.

Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich zusammen aus den Personalkosten:

- des Pädagogischen Personals der Kindertagesstätten
- der Schulsekretärinnen
- des Personals der Stadtbibliothek sowie
- des Verwaltungspersonals.

Die Personalausgaben wurden auf der Grundlage der Ermittlungen des Fachbereichs Innerer Service unter Berücksichtigung des Stellenplans (Anlage g) ermittelt.

Für die Berechnung der Personalkosten für die Verwaltung wurden mittlere Personalkostenansätze zugrunde gelegt. Dabei wurden aktuelle Tarifsteigerungen entsprechend im Plan berücksichtigt. Die Personalaufwendungen wurden gesondert nach Gehältern (Bruttovergütung der Mitarbeiter) sowie b) Sozialabgaben und Aufwendungen für Unterstützung ausgewiesen.

Arbeitnehmer die sich zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebes bereits in der Freizeit-Phase der Altersteilzeit befinden, werden nicht an den Eigenbetrieb übertragen. Gegenwärtig gibt es in den umzustrukturierenden Bereichen auch keine Arbeitnehmer, mit denen ein Altersteilzeitvertrag geschlossen wurde und die sich dann noch in der Arbeitsphase befinden, so dass aus diesem Grund keine Forderungen des Eigenbetriebes gegen die Stadt bestehen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden auf Basis der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) gebildet. Des Weiteren wurde der Rundbrief 3/2008 Az. 32.31-10405/110 mit einer Wertgrenze i.H.v. 3.000 € für die erstmalige Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen zugrunde gelegt. Die Abschreibungen beziehen sich auf die im Inventarverzeichnis aufgeführten Betriebs- und Geschäftsausstattungen und der Spiel- und sonstige Gerätegegenstände unter Berücksichtigung der entsprechenden Nutzungsdauer sowie nach den zu erwartenden Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Es erfolgt nur der Ausweis von Abschreibungen für das bewegliche Anlagevermögen (immaterielle Vermögensgegenstände, Betriebs- und Geschäftsausstattung und GWG's) sowie für die Spielplätze des Eigenbetriebes entsprechend der Restnutzungsdauer bzw. der Nutzungsdauer gemäß amtlichen Abschreibungstabellen. Die Abschreibungen für die Folgejahre wurden unter Berücksichtigung der im Vermögensplanentwurf 2014 aufgeführten Ausstattungsanschaffungen gebildet. Auch Neuanschaffungen im Verwaltungsbereich wurden entsprechend berücksichtigt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter dieser Planposition werden die Sachkosten des Eigenbetriebes ausgewiesen. Es wurde in folgende Rubriken unterschieden:

1. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Unterhaltungsaufwendungen an Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen wurden im Rahmen der zu schließenden Nutzungsverträge auf Basis der vertraglichen Grundlage eingestellt.

2. Mieten und Pachten

Mieten / Pachten wurden entsprechend der mit der Lutherstadt Wittenberg abzuschließenden Verträge zu ortsüblich angemessenen Mieten / Pachten geplant. Unter der Position Mieten und Pachten sind die laufenden Zahlungen an das Gebäudemanagement der Stadt ausgewiesen. Es beinhaltet die Mietaufwendungen der Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Horte sowie der Grundschulen und Bibliothekseinrichtungen.

3. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

4. Unterhaltung und Erwerb des beweglichen Vermögens

5. Sonstige Betriebsaufwendungen

Unter den sonstigen Betriebsaufwendungen sind die Sachaufwendungen für den Betrieb der Kindertagesstätten, Schulen sowie der Stadtbibliothek erfasst. Es handelt sich hierbei unter anderem um:

- Aufwendungen für verschiedene Projekte
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Lehrmittel
- Aufwendungen für Förderunterricht
- Benutzungsentgelte für Schwimmbäder, Sportstätten und die Öko-Schule
- Aufwendungen für die Schülerbeförderung
- Aufwendungen für Veranstaltungen
- Wäschereinigung
- Getränkeversorgung

6. Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Hierunter zählen Aufwendungen für Aus- und Fortbildung sowie für Dienstreisen.

7. Geschäftsaufwendungen

Unter den Geschäftsaufwendungen sind die Verwaltungskosten für den Eigenbetrieb erfasst. Es handelt sich hierbei unter anderem um:

- Bürobedarf
- Bücher und Zeitschriften
- Postgebühren
- Öffentliche Bekanntmachungen
- Rundfunk- und GEMA-Gebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Sachverständigen- und Gerichtskosten
- Kommunikationsanschlüsse, Internet
- Druck- und Kopiertechnik
- Softwarelizenzen
- Fahrzeugnutzung

8. Steuern und Versicherungen

Zinsen

Entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht mit Zinsaufwendungen für längerfristige Darlehen zu rechnen.

Steuern

Aufgrund des gemeinnützigen Charakters des Eigenbetriebes und dem Ziel der Kostendeckung ist mit steuerlichen Abzügen nicht zu rechnen.

2) Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2014

Der Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg enthält alle Zu- und Abflüsse des Wirtschaftsplanes 2014, die sich aus Anlagenänderungen, der Kreditwirtschaft sowie den prognostizierten Investitionen und Investitionszuschüssen ergeben.

Auf der Einnahmeseite des Vermögensplans wurden die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachgewiesen. Für die Ermittlung der Investitionsmittel wurden die Mittelanmeldungen für den Investitionsplan zugrunde gelegt.

Folgende Erläuterungen sind zum Vermögensplan zu treffen:

1. Zuführungen

Zuführungen zu den Rücklagen sind aufgrund fehlender Jahresüberschüsse nicht geplant. Ebenso sind keine Zuführungen zum Sonderposten mit Rücklagenanteil und zu den langfristigen Rückstellungen.

2. Jahresgewinn

Ein Jahresgewinn wird nicht ausgewiesen.

3. Zuweisungen und Zuschüsse

Die Zuweisungen und Zuschüsse wurden in Höhe der Investitionen geplant und stellen in voller Höhe einen Investitionszuschuss durch die Lutherstadt Wittenberg dar.

4. Abschreibungen

Die ausgewiesenen Abschreibungen ergeben sich aus den inventarisierten Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie den Außenspielgeräten unter Berücksichtigung der entsprechenden Nutzungsdauer sowie nach den zu erwartenden Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter und der Bewertungsrichtlinie.

5. Investitionen ins Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte

Es wurden die Mittelanmeldungen für den Entwurf des Investitionsplanes 2014 der Lutherstadt Wittenberg zugrunde gelegt.

3) mittelfristige Finanzplanung

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus:

1. mittelfristiger Erfolgsplan 2014 – 2017 (Anlage 1d)
2. Entwicklung der Finanzierungsmittel 2014 – 2017 (Anlage 1e)
3. Übersicht der Auswirkungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen auf den kommunalen Haushalt 2014 – 2017 (Anlage 1f)

4) Stellenplan

Die Anzahl der Planstellen 2014 des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg beträgt 81,463 Stellen (vgl. Anlage 1g). Gemäß Stellenübersicht sind davon insgesamt 10,00 Stellen der Verwaltung des Betriebes zugeordnet (einschließlich Objektbetreuung). Weiterhin sind im Eigenbetrieb 58,30 Stellen pädagogisches Personal in den Kindereinrichtungen, 5,975 Stellen Schulsekretärinnen sowie 7,188 Stellen im Bereich der Stadtbibliothek beschäftigt.

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

in Euro

1.	Umsatzerlöse		6.662.300	
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	
3.	andere aktivierte Eigenleistungen		0	
4.	Sonstige betriebliche Erträge		<u>103.700</u>	6.766.000
	<i>davon Auflösungen von Sonderposten</i>	0		
5.	Materialaufwand		0	
6.	Personalaufwand		3.940.400	
	<i>a) Löhne und Gehälter</i>	2.815.500		
	<i>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</i>	1.124.900		
7.	Abschreibungen		10.800	
	<i>a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>	10.800		
	<i>b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten</i>	0		
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>2.814.800</u>	6.766.000
	<i>davon Zuführungen zu Sonderposten</i>	0		
9.	Erträge aus Beteiligungen		0	
	<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0		
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0	
	<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0		
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>0</u>	0
	<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0		
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0	
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0</u>	0
	<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0		
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			0
	Erträge aus Gewinngemeinschaften,			
15.	Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		0	
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme		<u>0</u>	0
15.	außerordentliche Erträge		0	
16.	außerordentliche Aufwendungen		<u>0</u>	
17.	außerordentliches Ergebnis			0
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0
19.	Sonstige Steuern			0
20.	JAHRESERGEBNIS			<u>0</u>

nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts entfällt

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 nach Sparten
in EUR

	Betriebsbereiche				
	gesamt	Kindertagesstätten	Schulen	Stadtbibliothek	Verwaltung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	6.662.300	3.917.800	1.712.500	481.900	550.100
- Elternbeiträge	705.900	682.900	23.000	0	0
- Benutzungsentgelte	12.000	0	0	12.000	0
- Zuschüsse	1.619.500	1.619.500	0	0	0
- Projektförderungen	36.800	25.000	0	11.800	0
- Verwaltungspauschale	550.100	0	0	0	550.100
- Defiziterstattung Fremdgemeinden und Gastschulbeitrag	56.300	41.300	15.000	0	0
- Defizitausgleich Lutherstadt Wittenberg	3.681.700	1.549.100	1.674.500	458.100	0
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	103.700	20.300	80.100	3.300	0
- Mieten und Betriebskostenerstattung Dritter	100.400	20.300	80.100	0	0
- Erlöse aus Bücherverkauf und Ersatz Bücherbeschädigungen	800	0	0	800	0
- Säumnisgebühren	2.500	0	0	2.500	0
- Spenden	0	0	0	0	0
- Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
- Sonstige	0	0	0	0	0
5. Materialaufwand	0	0	0	0	0
6. Personalaufwand	3.940.400	2.866.000	242.000	326.300	506.100
a) Löhne und Gehälter	2.815.500	2.034.500	183.300	236.400	361.300
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.124.900	831.500	58.700	89.900	144.800
7. Abschreibungen	10.800	6.100	2.300	0	2.400
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.814.800	1.066.000	1.548.300	158.900	41.600

	gesamt Euro	Betriebsbereiche			
		Kindertagesstätten Euro	Schulen Euro	Stadtbibliothek Euro	Verwaltung Euro
a) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	30.100	23.300	6.700	100	0
- Mieten und Pachten	859.900	226.600	591.700	35.000	6.600
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.512.900	702.500	739.700	68.700	2.000
- Unterhaltung und Erwerb des beweglichen Vermögens	93.100	22.900	38.400	31.800	0
- Sonstige Betriebsaufwendungen	128.000	30.300	93.000	4.600	100
b) sonstige ordentliche Aufwendungen					
- besondere Aufwendungen für Beschäftigte	18.500	10.400	800	3.200	4.100
- Geschäftsaufwendungen	157.100	45.800	68.200	14.600	28.500
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	15.200	4.200	9.800	900	300
9. Finanzergebnis	0	0	0	0	0
a) Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
11. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
a) außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
b) außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
12. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0
13. JAHRESERGEBNIS	0	0	0	0	0

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2014

Finanzierungsmittel (Einnahmen)			
Lfd. Nr.	Bezeichnungen	Euro	Erläuterungen
1	Zuführung zum Stammkapital		
2	Zuführungen zu Rücklagen		
3	Jahresgewinn		
4	Zuführungen zu Sonderposten		
5	Zuweisungen und Zuschüsse	128.400	Investitionszuschuss der Lutherstadt Wittenberg
6	Beiträge und ähnliche Entgelte		
7	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen		
8	Kredite von		
	a) Aufgabenträger		
	b) Dritten		
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge	10.800	
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten		
11	erübrigte Mittel aus Vorjahren		
12	Finanzierungsmittel insgesamt	139.200	

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2014

	Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Planansatz		Investitionen (nachrichtlich)		
Lfd. Nr.	Bezeichnungen	Auszahlungen des Wirtschaftsjahres	Verpflichtungs- ermächtigungen des Wirtschaftsjahres	Gesamt- auszahlungs- bedarf	Bisher bereitgestellt	Erläuterungen
		€	€	€	€	
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte für					Erwerb von beweglichem Vermögen sowie von Spielgeräten für den Außenbereich
	a) Kindertagesstätten	78.500		78.500		
	b) Schulen	58.300		58.300		
	c) Bibliothek	1.400		1.400		
	d) Verwaltung	1.000		1.000		
2	Finanzanlagen (einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung					
3	Rückzahlung vom Stammkapital					
4	Entnahme aus Rücklagen					
5	Jahresverlust					
6	Entnahme Sonderposten					
7	Auflösung Ertragszuschüsse					
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen					
9	Tilgung von Krediten					
10	Gewährung von Krediten an					
	a) den Aufgabenträger					
	b) Dritte					
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren					
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	139.200		139.200		

Mittelfristige Erfolgsplanung
in Euro

	Planjahr 2014	1 2015	2 Folgejahr 2016	3 2017	Erläuterung
1. Umsatzerlöse	6.662.300	6.741.200	6.821.700	6.903.800	
- Elternbeiträge	705.900	705.900	705.900	705.900	
- Benutzungsentgelte	12.000	12.000	12.000	12.000	
- Zuschüsse	1.619.500	1.619.500	1.619.500	1.619.500	
- Projektförderungen	36.800	36.800	36.800	36.800	
- Verwaltungspauschale	550.100	550.100	550.100	550.100	
- Defiziterstattung Fremdgemeinden und Gastschulbeitrag	56.300	56.300	56.300	56.300	
- Defizitausgleich Lutherstadt Wittenberg	3.681.700	3.760.600	3.841.100	3.923.200	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	
4. Sonstige betriebliche Erträge	103.700	103.700	103.700	103.700	
- Mieten und Betriebskostenerstattung Dritter	100.400	100.400	100.400	100.400	
- Erlöse aus Bücherverkauf und Ersatz Bücherbeschädigungen	800	800	800	800	
- Säumnisgebühren	2.500	2.500	2.500	2.500	
- Spenden	0	0	0	0	
- Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	
- Sonstige	0	0	0	0	

	Planjahr 2014	1 2015	2 Folgejahr 2016	3 2017	Erläuterung
5. Materialaufwand	0	0	0	0	
6. Personalaufwand	3.940.400	4.019.300	4.099.800	4.181.900	Tariferhöhung
a) Löhne und Gehälter	2.815.500	2.871.900	2.929.400	2.988.000	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.124.900	1.147.400	1.170.400	1.193.900	
7. Abschreibungen	10.800	10.800	10.800	10.800	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.814.800	2.814.800	2.814.800	2.814.800	
a) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	30.100	30.100	30.100	30.100	
- Mieten und Pachten	859.900	859.900	859.900	859.900	
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.512.900	1.512.900	1.512.900	1.512.900	
- Unterhaltung und Erwerb des beweglichen Vermögens	93.100	93.100	93.100	93.100	
- Sonstige Betriebsaufwendungen	128.000	128.000	128.000	128.000	
b) sonstige ordentliche Aufwendungen					
- besondere Aufwendungen für Beschäftigte	18.500	18.500	18.500	18.500	
- Geschäftsaufwendungen	157.100	157.100	157.100	157.100	
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	15.200	15.200	15.200	15.200	
9. Finanzergebnis	0	0	0	0	
a) Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	
11. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	
a) außerordentliche Erträge	0	0	0	0	
b) außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	
12. Sonstige Steuern	0	0	0	0	
13. JAHRESERGEBNIS	0	0	0	0	

Entwicklung der Finanzierungsmittel

in Euro

Lfd. Nr.	Bezeichnungen	2014	2015	2016	2017
Finanzierungsmittel					
1	Zuführung zum Stammkapital				
2	Zuführungen zu Rücklagen				
3	Jahresgewinn				
4	Zuführungen zu Sonderposten				
5	Zuweisungen und Zuschüsse	139.200	77.100	70.600	58.600
6	Beiträge und ähnliche Entgelte				
7	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen				
8	Kredite von				
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge	10.800	10.800	10.800	10.800
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten				
11	erübrigte Mittel aus Vorjahren				
12	Finanzierungsmittel insgesamt	139.200	77.100	70.600	58.600
Finanzierungsbedarf					
13	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte für				
	a) Kindertagesstätten	78.500	31.700	23.100	22.000
	b) Schulen	58.300	43.000	45.100	34.200
	c) Bibliothek	1.400	1.400	1.400	1.400
	d) Verwaltung	1.000	1.000	1.000	1.000
14	Finanzanlagen (einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)				
15	Rückzahlung vom Stammkapital				
16	Entnahme aus Rücklagen				
17	Jahresverlust				
18	Entnahme Sonderposten				
19	Auflösung Ertragszuschüsse				
20	Entnahme langfristiger Rückstellungen				
21	Tilgung von Krediten				
22	Gewährung von Krediten an				
	a) den Aufgabenträger				
	b) Dritte				
23	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren				
24	Finanzierungsbedarf insgesamt	139.200	77.100	70.600	58.600

Hinweis:

Die Ausgaben für Sachanlagen enthalten ausschließlich den Erwerb für bewegliches Vermögen sowie von Spielgeräten im Außenbereich. Auf eine gesonderte Investitionsplanung wird daher verzichtet.

Übersicht der Auswirkungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen auf den kommunalen Haushalt

I. Erträge	2014	2015	2016	2017
Verwaltungspauschale	550.100	550.100	550.100	550.100
Defizitausgleich	3.681.700	3.760.600	3.841.100	3.923.200
Erträge	4.231.800	4.310.700	4.391.200	4.473.300

II. Aufwendungen	2014	2015	2016	2017
Mieten	841.700	841.700	841.700	841.700
Leistungsentgelte für Dienstleistungen der Stadt	788.500	788.500	788.500	788.500
Aufwendungen	1.630.200	1.630.200	1.630.200	1.630.200

Saldo der Erträge und Aufwendungen	2.601.600	2.680.500	2.761.000	2.843.100
---	------------------	------------------	------------------	------------------

III. Einzahlungen	2014	2015	2016	2017
Verwaltungspauschale	550.100	550.100	550.100	550.100
Defizitausgleich	3.681.700	3.760.600	3.841.100	3.923.200
Investitionspauschale	139.200	77.100	70.600	58.600
Einzahlungen	4.371.000	4.387.800	4.461.800	4.531.900

IV. Auszahlungen	2014	2015	2016	2017
Mieten	841.700	841.700	841.700	841.700
Leistungsentgelte für Dienstleistungen der Stadt	788.500	788.500	788.500	788.500
Auszahlungen	1.630.200	1.630.200	1.630.200	1.630.200

Saldo der Ein- und Auszahlungen	2.740.800	2.757.600	2.831.600	2.901.700
--	------------------	------------------	------------------	------------------

Stellenplan 2014 für den Eigenbetrieb „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“

Lfd.	Stellenbezeichnung	EG	Plan 2014 VbE	besetzte Stellen per 01.10.2013
Verwaltung				
1	Betriebsleiter/in	13	1,000	0,000
2	Sekretär/in	5	1,000	0,000
3	SB Qualitätsmanagement / Fachcontrolling	10	1,000	0,000
4	SB Buchhaltung / Controlling	9	1,000	0,000
5	SB Buchhaltung / Controlling	8	1,000	0,000
6	SB Personalwesen	8	1,000	0,000
7	SB Kitas	6	1,000	0,000
8	SB Betreuungsverträge	5	1,000	0,000
9	SB Schulen	5	1,000	0,000
Objektbetreuung				
10	SB Gebäudemanagement	9	1,000	0,000
Kindertagesstätten				
11	Leiter/in Kita	S 15	1,750	0,000
12	Leiter/in Kita	S 10	4,525	0,000
13	Leiter/in Kita	S 7	3,775	0,000
14	Erzieher/in Sprache und Integration	S 8	0,500	0,000
15	Erzieher/in	S 6	47,25	0,000
16	MA Kita	S 4	0,500	0,000
Schulen				
17	Schulsekretär/in	5	5,975	0,000
Bibliothek				
18	Leiter/in	10	1,000	0,000
19	SB Benutzungsdienst/Bestand	9	0,875	0,000
20	FA f. Medien- und Informationsdienste	5	4,438	0,000
21	Bibliotheksangestellte/r	3	0,875	0,000
Stellen insgesamt			81,463	0,000

II. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan2014


Der vorstehende Wirtschaftsplan und der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan/Satzung für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung und Wirtschaftsplan wurden der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG LSA in der Zeit vom 16.06.2014 bis 24.06.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg öffentlich aus.

Lutherstadt Wittenberg, den 28.05.2014


Naumann
Oberbürgermeister

